moles verice some 314/ME 1 von 16 314/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.635/14-V/1/93

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Guile de B-Faist 17.4.1983 Gesetzentwurf

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V

das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK

das Büro von Herrn Bundesminister WEISS

das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL

das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

alle Ämter der Landesregierungen

alle unabhängigen Verwaltungssenate

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Datenschutzrat

die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

die Bundesarbeitskammer

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern

die Österreichische Notariatskammer

die Österreichische Patentanwaltskammer

die Österreichische Ärztekammer

die Österreichische Dentistenkammer

die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

die Österreichische Apothekerkammer

die Bundes-Ingenieurkammer

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

die Österreichische Hochschülerschaft

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

die Vereinigung Österreichischer Industrieller

den Österreichischen Gewerkschaftsbund

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

die Österreichische Bischofskonferenz

den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub

die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

die Vereinigung der österreichischen Richter

die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

die ARGE DATEN

das Österreichische Institut für Rechtspolitik

das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien

das Österreichische Institut für Menschenrechte

die Mitglieder der Grundrechtskommission

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den auf Basis der Beratungen der Grundrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum

17. September 1993.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitzuteilen.

5. Juli 1993 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER



Entwurf

Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres privaten Lebensbereiches.

Artikel 2

- (1) Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des privaten
 Lebensbereiches ist nur zulässig, soweit der Eingriff
 gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft
 für die nationale Sicherheit, für die öffentliche Ruhe und
 Ordnung, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur
 Verhinderung strafbarer Handlungen oder zum Schutz der
 Gesundheit, der Umwelt oder der Rechte und Freiheiten anderer
 notwendig ist.
- (2) Ein solcher Eingriff darf ferner nur vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist und wenn und soweit er nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

Artikel 3

- (1) Eine Durchsuchung von Personen, es sei denn im Zuge einer Festnahme oder Hilfeleistung, sowie von Räumen darf nur aufgrund eines begründeten richterlichen oder von einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehles stattfinden. Dieser Befehl ist der betroffenen Person, wenn möglich, sofort auszuhändigen, sonst binnen 24 Stunden zuzustellen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug oder wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben notwendig ist, kann zum Zweck der Verfolgung
 oder Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwehr
 unmittelbar drohender Gefahren eine Durchsuchung gemäß Abs. 1
 auch ohne solchen Befehl von einer Behörde angeordnet werden.
 In diesem Fall hat sich das einschreitende Organ mit einer
 schriftlichen Ermächtigung der anordnenden Behörde auszuweisen.
 Der betroffenen Person ist binnen 24 Stunden eine Bescheinigung
 über die Durchsuchung und deren Gründe auszustellen.
- (3) Eine Durchsuchung gemäß Abs. 1 ohne richterlichen oder von einer unabhängigen Behörde ausgestellten Befehl und ohne Ermächtigung gemäß Abs. 2 ist nur dann zulässig, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen ist oder der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht, sofern der Verdacht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, daß die Person einen bestimmten Gegenstand innehat. Auch in diesem Fall ist der betroffenen Person binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Durchsuchung und deren Gründe auszustellen.

Artikel 4

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 in der geltenden Fassung, bleibt unberührt.

Artikel 5

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 199x in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes treten Art. 9 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867, sowie das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, außer Kraft.
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der
 bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Dies gilt auch für vor
 dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof
 anhängige Verfahren.

Artikel 6

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Ziel:

Kodifikation des grundrechtlichen Schutzes des privaten
Lebensbereiches entsprechend den Vorschlägen der
Grundrechtskommission als weiterer Schritt einer
Grundrechtsreform. Durch die Festlegung des
Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dadurch, daß die
Zulässigkeit von Personsdurchsuchungen grundsätzlich an die
gleichen Voraussetzungen gebunden wird, wie sie für
Hausdurchsuchungen bestehen, soll ein gegenüber der geltenden
Rechtslage verbesserter Grundrechtsstandard erreicht werden.

Alternative:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Mit zusätzlichen Kosten durch die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes als solche ist nicht zu rechnen.

EG-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der Inhalt des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches ist in der geltenden österreichischen Rechtsordnung einerseits durch den im Verfassungsrang geltenden Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, andererseits durch das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1962, das ebenfalls im Verfassungsrang steht, erfaßt.

Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistet jedermann einen Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. In Abs. 2 dieser Bestimmung werden jene Tatbestände genannt, auf Grund deren ein Eingriff in die erwähnten Rechte zulässigerweise vorgesehen werden darf. Das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes befaßt sich dagegen nur mit der Frage der Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung. Es enthält auch keine dem Art. 8 EMRK vergleichbaren Bestimmungen darüber, unter welchen materiellen Voraussetzungen eine Hausdurchsuchung zulässig ist. Wohl aber enthält es formale verfassungsrechtliche Beschränkungen, die im Falle einer Hausdurchsuchung beachtet werden müssen.

Der vorliegende Entwurf versucht nun, diese beiden erwähnten Rechtsgrundlagen in einem einheitlichen Bundesverfassungsgesetz zusammenzufassen. Was den Umfang des Schutzgutes anlangt, so orientiert sich der Entwurf also im besonderen an Art. 8 Abs. 1 EMRK. Dabei wird allerdings auf die in Art. 8 Abs. 1 EMRK verankerte "Achtung des Familienlebens" nicht Bezug genommen. Die Grundrechtskommission hat sich nämlich dafür entschieden, daß der Schutzbereich "Ehe und Familie" in anderem Zusammenhang geregelt werden sollte. Hiezu wurde von der Grundrechtskommission schon vor einiger Zeit ein Entwurf vorgelegt.

Desgleichen bleibt die Wahrung des Briefgeheimnisses außerhalb der im Entwurf vorliegenden Regelung. Die Kodifikation dieses Grundrechts wird einem weiteren Reformschritt vorbehalten.

Über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches fand am 1. Oktober 1992 eine Enquete statt, deren Ergebnisse in den vorliegenden Entwurf eingeflossen sind.

Die kompetenzrechtliche Grundlage des vorliegenden Entwurfes bildet Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG: "Bundesverfassung".

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Das Recht auf Achtung ihres privaten Lebensbereiches ist "jeder Person" gewährleistet. Es handelt sich bei diesem Recht um ein Menschenrecht, das sowohl den Staatsbürgern als auch Fremden zusteht. Die Formulierung "jede Person" bezeichnet darüber hinaus sowohl natürliche als auch juristische Personen (soweit diese dafür begrifflich in Frage kommen) als Träger des Grundrechtes. Als Grundrechtsträger kommt jeder Inhaber eines privaten Lebensbereiches in Betracht, wobei von einem Eingriff auch mehrere Personen betroffen sein können, wie dies etwa im Falle einer Hausdurchsuchung in einem Hotel der Fall ist, von dem sowohl der Inhaber des Hotels als auch die Gäste, die sich im durchsuchten Zimmer aufhalten, betroffen sind.

Der Begriff "privater Lebensbereich" umfaßt einen weiten
Bereich und bezieht sich etwa auf das, was in der englischen
Sprache mit "privacy" umschrieben wird: Er bildet den
Gegenbegriff zu jenem, der das Betätigungsfeld der Menschen im
Lichte der Öffentlichkeit umfaßt. Der Schutz des privaten

Lebensbereiches bezieht sich also wesentlich auf den der Öffentlichkeit gegenüber abgeschirmten Lebensbereich des Menschen.

Zum privaten Lebensbereich zählen demnach zunächst die Lebensbeziehungen einer Person zu anderen Menschen. Darunter sind die gesellschaftlichen Beziehungen zu verstehen, aber auch die Beziehungen zu anderen Menschen überhaupt, einschließlich der sexuellen Beziehungen. In gleicher Weise zählen dazu aber etwa auch die sich aus der Tätigkeit einer Person ergebenden beruflichen Beziehungen, beispielsweise die Beziehungen zwischen dem Arzt und seinen Patienten oder die Beziehungen des Rechtsanwaltes zu seinen Klienten.

Zum "privaten Lebensbereich" gehört darüber hinaus, neben der Verfügung über den eigenen Körper und die eigene Kleidung, die physische Integrität. Die "privaten Sachen", unabhängig davon, ob sie sich offen in bewohnten oder sonst benutzten Räumlichkeiten oder in Schränken, Handtaschen, Tischladen oder sonstigen umschlossenen Gegenständen befinden, zählen ebenfalls zum privaten Lebensbereich. Hiezu sind ferner auch alle beweglichen oder unbeweglichen, der Unterkunft dienenden Räumlichkeiten und der dazu gehörende Bereich zu zählen, wie Transportmittel, in denen sich persönliche Gegenstände befinden, etwa Autos oder Campingwagen. Schließlich zählen zu diesem Bereich auch die Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten und was dazu gehört.

Im besonderen muß betont werden, daß zum privaten Lebensbereich auch bestimmte Betätigungen in der Öffentlichkeit zählen können. Daher gehört zum privaten Lebensbereich auch die Teilnahme beispielsweise an Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Versammlungen, Veranstaltungen politischer Parteien udgl.

In einem derart umfassenden Sinn verstanden würde der "private Lebensbereich" auch Teilaspekte erfassen, die durch andere Grundrechte erfaßt sind. So gehörte es etwa zum "privaten Lebensbereich", darüber entscheiden zu können, wo sich eine Person niederläßt und wie sie über ihr Vermögen verfügt oder ob sie sich entschließt, auszuwandern. Gleiches gilt etwa auch für die Frage des Briefgeheimnisses, des Fernmeldegeheimnisses oder auch der Freiheit des Religionsbekenntnisses. Im besonderen zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang das Datenschutzgesetz: § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes gewährleistet jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privatund Familienlebens, hat. In dieser begrifflichen Weite erfaßte der "private Lebensbereich" also auch Bereiche, die durch die geltende Rechtslage bereits anderweitig grundrechtlich geschützt sind. Das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches im Sinne der hier im Entwurf vorliegenden Regelung besteht gewissermaßen neben diesen spezifischen Grundrechten und zielt darauf ab, von diesen anderweitigen Grundrechtsverbürgungen nicht erfaßte Bereiche einem Grundrechtsschutz zu unterstellen. Das Verhältnis des Rechts auf Achtung des privaten Lebensbereiches zu den erwähnten Grundrechten ist also das der Subsidiarität. Dadurch, daß ein Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches geschaffen wird. werden die erwähnten spezifischen Grundrechte und ihr Schutzbereich nicht berührt.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Eingriffes in den geschützten Bereich, d.h. den privaten Lebensbereich. Die Bestimmung gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Vollziehung. Gesetzlich vorgesehene Ermächtigungen zu Eingriffen in den privaten Lebensbereich müssen den Voraussetzungen des Art. 2 also ebenso genügen wie konkrete Eingriffsmaßnahmen im Bereiche der Vollziehung.

Artikel 2 bindet jeden Eingriff in den privaten Lebensbereich an die folgenden Voraussetzungen:

- 1. Der Eingriff muß gesetzlich vorgesehen sein, d.h. es muß festgelegt sein, wer zu einem solchen Eingriff befugt ist, worin er bestehen darf und in welcher Weise er vorzunehmen ist.
- 2. Die Gründe, aus denen einerseits ein Eingriff gesetzlich vorgesehen werden darf und die im Falle eines konkreten Eingriffes vorliegen müssen, werden erschöpfend geregelt.
- 3. Ein Eingriff ist nur so weit zulässig, als er verhältnismäßig ist, also zum einen den erlaubten Zweck erreichen läßt, zum anderen aber so geringfügig wie möglich ist.

Abs. 1 ist im wesentlichen Art. 8 Abs. 2 EMRK nachgebildet, weicht aber in zwei wesentlichen Gesichtspunkten davon ab: Zum einen war die Grundrechtskommission der Auffassung, daß der Begriff der "Moral" nicht als ein Tatbestand aufgenommen werden soll, der Eingriffe in den privaten Lebensbereich ermöglicht. Dieser Begriff wurde für zu unbestimmt gehalten, um ein Kriterium gesetzlicher Regelungen sein zu können. Auf der anderen Seite, wurde der Begriff "Umwelt" aufgenommen, obwohl er sich im Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht ausdrücklich findet. Im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, und das dort in § 1 Abs. 1 enthaltene Bekenntnis der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz hielt es die Grundrechtskommission für erforderlich, diesen Aspekt im vorliegenden Zusammenhang ausdrücklich zu regeln. Dabei ging die Grundrechtskommission von der Überlegung aus, daß einzelne der Eingriffstatbestände des geltenden Art. 8 Abs. 2 EMRK bereits Eingriffe zum Schutze der Umwelt ermöglichen (zu denken wäre im besonderen an die Tatbestände "für das wirtschaftliche Wohl des Landes", "zum Schutz der Gesundheit" und "zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer") und daher die Aufnahme des Begriffes

"Umwelt" den Umfang der Eingriffsmöglichkeiten im Verhältnis zu Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erweitern würde.

Der Abs. 2 enthält eine dem Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit,
BGBl. Nr. 684/1988, nachgebildete Verhältnismäßigkeitsklausel.
Auch sie gilt einerseits für den Gesetzgeber, der sich bei der
Regelung der gesetzlichen Möglichkeiten für einen Eingriff nach
dieser Verhältnismäßigkeitsklausel zu orientieren hat.
Andererseits gilt diese Klausel aber auch für die konkrete
Eingriffsmaßnahmen im Bereiche der Vollziehung und setzt damit
derartigen Eingriffsmaßnahmen Grenzen.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel regelt einen besonderen Fall des Eingriffes in den privaten Lebensbereich, nämlich die Haus- und Personsdurchsuchung.

Was die Hausdurchsuchung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff der Hausdurchsuchung hinsichtlich der geschützten Räume auch bei Geltung der Neuregelung ihre Bedeutung behalten soll. Räume sind gegenüber der Öffentlichkeit abgeschlossene oder abschließbare Bereiche, die persönlichen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird daher auch künftig nicht nur die Wohnung oder das Wohnhaus im engeren Sinn unter den Begriff "Raum" fallen, sondern auch Betriebsgebäude aller Art (VfSlq. 1747/1949, 6328/1970), Keller (VfSlg. 5182/1965), Ställe, Scheunen, Schrebergärten (VfSlg. 3962/1961) und Hotelzimmer (VfSlg. 6328/1970), um nur einige Beispiele anzuführen (vgl. Stolzlechner, Der Schutz des Hausrechts, in: Machacek - Pahr - Stadler, Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd. II, 1992, S 311ff).

Abs. 1 übernimmt im wesentlichen die derzeit geltende Regelung des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, wonach eine Hausdurchsuchung grundsätzlich einen richterlichen Befehl voraussetzt. Eine Ergänzung der geltenden Rechtslage wird aber insoferne geschaffen, als ein Hausdurchsuchungsbefehl auch von einer unabhängigen Behörde – beispielsweise den unabhängigen Verwaltungssenaten – ausgehen kann. Auch der zweite Satz des Abs. 1 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes.

Der Entwurf geht weiters davon aus, daß der Begriff
"Durchsuchung" im Sinne der bisherigen ständigen Rechtsprechung
des Verfassungsgerichtshofes zu verstehen ist. Danach ist es
für das Wesen einer Hausdurchsuchung kennzeichnend, daß nach
Personen oder Sachen, von denen unbekannt ist, wo sie sich
befinden, gesucht wird (VfSlg. 1906/1950, 5080/1971, 8668/1979,
9766/1983). Art. 3 bezieht sich somit nicht auf das Betreten
von Räumen ohne Vornahme einer Hausdurchsuchung in diesem
Sinne! Es sei aber darauf hingewiesen, daß auch ein derartiges
Betreten von Räumen (Nachschau) dem Schutz des Art. 1
unterliegt und somit nur unter den Voraussetzungen des Art. 2
zulässig ist.

Der Tatbestand der "Durchsuchung" im Sinne dieser Bestimmung ist ferner dann nicht verwirklicht, wenn es sich um das Betreten von Räumen zum Zwecke der Hilfeleistung handelt. Gleiches gilt im übrigen für die Personsdurchsuchung.

Abs. 2 und 3 des Art. 3 enthalten Ausnahmen zu Abs. 1 und regeln jene Fälle, in denen eine Hausdurchsuchung auch ohne einen vorhergehenden richterlichen Befehl zulässig ist.

Abs. 2 vereinigt in sich die Regelungen der derzeit geltenden § 2 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes. Die Entwurfsbestimmung weicht aber insofern von der geltenden Rechtslage ab, als die zulässigen Zwecke der Hausdurchsuchung ausdrücklich geregelt sind, nämlich die Verfolgung oder

Verhinderung strafbarer Handlungen oder die Abwehr unmittelbar drohender Gefahren, und somit im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage eine die Zulässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen weiter einschränkende Regelung getroffen wird.

Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem derzeit geltenden § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes. Danach kann eine Hausdurchsuchung "auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf frischer Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen." Die Voraussetzung, daß gegen jemanden ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen worden ist, wurde beibehalten. Die zweite Voraussetzung, die derzeit in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes geregelt ist, wurde im vorliegenden Entwurf in Anlehnung an die Formulierung des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit.a des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit formuliert.

Eine wesentliche Erweiterung des Grundrechtsschutzes wird im vorliegenden Entwurf dadurch erzielt, daß die Personsdurchsuchung mit der Hausdurchsuchung auf ein und dieselbe Stufe gestellt wird. Alle Garantien, die für die Hausdurchsuchung gelten, treffen grundsätzlich auch für die Personsdurchsuchung zu. Eine Ausnahme macht allerdings Abs. 1: Eine Personsdurchsuchung soll ohne richterlichen Befehl zulässig sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer zulässigen Festnahme oder Hilfeleistung erfolgt. Bei einer Festnahme ist die Durchsuchung der festgenommenen Person eine Notwendigkeit (etwa Suchen nach Waffen) im Interesse des Schutzes anderer. Im Falle der Hilfeleistung ist die Personsdurchsuchung für die Feststellung der Identität und zum Zweck der Hilfeleistung selbst notwendig (etwa Blutgruppenkarte), insbesondere dann,

wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, sich selbst verständlich zu machen (etwa Bewußtlosigkeit). Für beide Fälle gilt aber der in Art. 2 festgelegte Verhältnismäßigkeits-grundsatz.

Zu Art. 4 bis 6:

Diese Artikel enthalten Bestimmungen, wie sie in vergleichbarer Weise in Art. 8 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit getroffen worden sind. In Art. 4 wird die Konvention zum Schutze der Menschenrechte für unberührt erklärt. In Art. 5 werden neben der Inkrafttretensklausel (Abs. 1) die derzeit geltenden Regelungen für den verfassungsgesetzlichen Schutz des Hausrechtes aufgehoben (Abs. 2) und wird eine Übergangsregelung (Abs. 3) vorgesehen, die es ausschließt, daß auf anhängige Verfahren bereits die neue Rechtslage anzuwenden wäre. Art. 6 enthält schließlich die Vollziehungsklausel.